STADTGEMEINDE FRIESACH

9360 Friesach - Fürstenhofplatz 1
Bezirk St.Veit/Glan Land Kärnten

Zahl: 131-9/024/2026
Betr.: Herr Neuwirther Arno Josef, Gunzenberg 4, 9361 St.Salvator
Errichtung einer Terrasse mit Überdachung und Stiegenaufgang beim bestehenden Wohnhaus

Friesach, 11.09.2026

Auskünfte: **Nicole Wakonig**

Telefon: 04268 221315

Telefax: 04268 221327
e-mail: nicole.wakonig@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Eingabe vom 10.09.2026 hat Herr Neuwirther Arno Josef, Gunzenberg 4, 9361 St.Salvator, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben ***Errichtung einer Terrasse mit Überdachung und Stiegenaufgang beim bestehenden Wohnhaus*** auf **Parz. 1430/2,** KG. **St. Salvator (74308),** angesucht.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Friesach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 19.11.2026 um 10:30 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Partei bzw. Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Stadtgemeindeamt (Bauabteilung) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäss § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis

Wir sind für Sie da:
08:00 – 12:00 MO – FR
13:00 - 16:00 MI

verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

mit freundlichen Grüßen:
Die Bürgermeisterin:

STADTGEMEINDE ST. VEIT A. D. GLAN
POL. BEZIRK ST. VEIT A. D. GLAN

i. A. Weberig

(Ursula Heitzer)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:
Angeschlagen am: 04.11.2026
Abgenommen am: 19.11.2026

Ergeht an:

1. Zimmermeister Schweiger Richard, Lindberg 26,8811 Scheifling
2. Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
3. Verwaltungsgemeinschaft St.Veit/Glan - Baudienst, Marktplatz 1, 9371 Brückl

Akt;

Wir sind für Sie da:
08:00 – 12:00 MO – FR
13:00 - 16:00 MI